

Scheidung auf Mexikanisch

Das materielle Recht der Scheidung im Mehrrechtsstaat Mexiko unter Berücksichtigung von Eheschließung und Ehwirkungen

Bearbeitet von
Manuela Krach

1. Auflage 2011. Buch. XII, 324 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 61500 3
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 540 g

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands > Ausländisches Recht: Mittel-/Südamerika](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§ 1 Einleitung

I. Themenfindung und Gang der Untersuchung

Die vorliegende Dissertation beschäftigt sich mit dem materiellen Recht der Ehe und Scheidung in Mexiko und nimmt hierfür neben der Auflösung des ehelichen Bandes, die den Dreh- und Angelpunkt der Arbeit darstellt, auch die Eheschließung als essentielle Voraussetzung einer Scheidung ins Visier. Weiterhin soll ein Blick auf die Ehwirkungen geworfen werden, die einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Scheidung haben.

Die Motivation zu der Wahl des Themas scheint in zwei Richtungen näherer Erläuterung zu bedürfen. Zum einen in Bezug auf die Auswahl des Bezugspunktes: Warum Mexiko? Wo liegt aus deutscher bzw. deutschsprachiger Sicht die Relevanz dieses Landes? Zum anderen steht die Frage nach dem Anstoß, sich mit dem konkreten Rechtsgebiet zu beschäftigen, im Raum.

Zum ersten Punkt: Gründe, dieses Land in den Fokus zu stellen, sind vielfältig. Neben nicht zu unterschätzendem persönlichem Interesse sprechen aus deutscher Sicht beachtliche Gründe für eine Beschäftigung mit den *Estados Unidos Mexicanos*¹. So ist einerseits die wirtschaftliche Bedeutung Mexikos in der Welt, obwohl nur Schwellenland, nicht von der Hand zu weisen. Mit einem Bruttoinlandsprodukt von 893 Mrd. USD konnte sich Mexiko im Jahr 2007 als zwölftgrößte Volkswirtschaft bzw. zwölftgrößte Handelsnation weltweit positionieren und verzeichnete die zweitgrößte Wirtschaftsleistung Lateinamerikas. Dabei war Deutschland der viertwichtigste Handelspartner. Als sogenannter „privilegierter Partner in Europa“ wird von der Bundesrepublik aber nicht nur wirtschaftliches, sondern ebenfalls politisches und kulturelles Engagement erwartet.² Hierfür ist eine Beschäftigung, insbesondere wissenschaftlicher Art, mit den in Mexiko herrschenden politischen, kulturellen und rechtlichen Gegebenheiten unerlässlich. Im deutschsprachigen Raum wurde diese bislang jedoch weitestgehend vernachlässigt, die Zahl der sich ausschließlich mit dem mexikanischen Recht befassenden Arbeiten ist überschaubar geblieben.³ Es besteht folglich der Bedarf nach weiterer wissenschaftlicher Auseinandersetzung.

1 So der amtliche Name, vgl. Art. 1 Bundesverfassung.

2 Informationen des Auswärtigen Amtes, abrufbar unter <http://www.auswaertigesamt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Mexiko/Wirtschaft.html>, abgerufen am 24.5.2009.

3 Von Bedeutung sind hier die Arbeiten von von Sachsen, Erbrecht, und von Emmerich. An kürzeren Beiträgen sind insbesondere die von von Sachsen zu erwähnen sowie ein bereits älterer Aufsatz von Schrameyer, FamRZ 1967, 88-91.

Nachdem also feststand, dass die Arbeit das mexikanische Recht zum Gegenstand haben sollte, musste eine genauere Eingrenzung erfolgen. Ohne zu viel vorwegzunehmen kann bereits an dieser Stelle festgestellt werden, dass die Beschäftigung mit diesem Land umso reizvoller ist, als Mexiko ein sogenannter Mehrrechtsstaat ist. Am Anfang stand daher die Idee, das Interlokale Privatrecht näher zu beleuchten. Nach einem kurzen Aufenthalt am *Instituto de Investigaciones Jurídicas* in Mexiko-Stadt, der einer ersten Orientierung und besseren Möglichkeit zur Eingrenzung des Themas dienen sollte, kristallisierte sich jedoch heraus, dass dieses Vorhaben von Deutschland aus nur schwerlich angemessen zu realisieren gewesen wäre. Das Stichwort „Interlokales Privatrecht“ bzw. dessen Inhalt traf selbst bei hochrangigen Juristen vor Ort ins Leere.⁴ Dementsprechend wurde nach der Rückkehr gemeinsam mit dem Betreuer beschlossen, die Arbeit auf einen materiellrechtlichen Aspekt auszulegen. Hierfür wurde schließlich das Recht der Ehe bzw. konkret der Ehescheidung gewählt.⁵ Dieser Untersuchungsgegenstand eröffnet nicht nur die Möglichkeit, das Rechtssystem dieses Landes intensiv zu betrachten, sondern erlaubt auch einen Einblick in die Gesellschaft Mexikos. Wie alles Recht, so ist auch das Familienrecht eine historisch gewachsene, durch den jeweiligen Zeitgeist beeinflusste Disziplin, die rechtspolitisch besonders bedeutsam ist. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in Mexiko mehr als 105,4 Mio. Einwohner leben und es damit innerhalb der lateinamerikanischen Staaten an zweiter Stelle steht, wird die Relevanz noch deutlicher.⁶ Zudem sollte nicht vorschnell übersehen werden, dass das Eherecht einen Kernbereich des menschlichen Zusammenlebens regelt und somit einen wesentlichen Beitrag zu einer geordneten Gesellschaft leistet. Da sich letztere einem Wandel nicht verschließen kann und darf, müssen auch die gesetzlichen Normierungen versuchen, damit Schritt zu halten.

-
- 4 In verschiedenen Gesprächen mit Dr. Nuria González Martín, die auf das Gebiet des Internationalen Privatrechts spezialisiert ist, bestätigte sie, dass das Interlokale Privatrecht in Mexiko bislang bedauerlicherweise weder in Gesetzgebung noch Lehre eine durchdringende Behandlung erfahren hat.
- 5 Insofern vermochten verschiedene Beiträge die Aufmerksamkeit auf die Scheidung zu lenken. So warf beispielsweise die Anmerkung von von Sachsen, Die Anerkennung mexikanischer Blitzscheidungen in Deutschland, *StaZ* 1992, 334-341, die Frage auf, was genau unter einer solchen „Blitzscheidung“ zu verstehen sein sollte. Das Stichwort „Mexican divorce“ und die Tatsache, dass insbesondere in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts viele US-Amerikaner eine Scheidung in Mexiko anstrebten, vgl. Mansur Tawill, S. 142 ff., darunter auch Prominente wie Richard Burton, der danach Elizabeth Taylor heiratete, bewirkten zudem, dass eine Auseinandersetzung mit den vermuteten Besonderheiten der Scheidung in Mexiko interessant erschien.
- 6 Vgl. Informationen des INEGI, abrufbar unter www.inegi.com.mx, zuletzt abgerufen am 24.5.2009.

Ob dies in Mexiko gelingt, ist eine wesentliche Frage der Dissertation. Es besteht in diesem Land eine Vielzahl an Teilrechtsordnungen nebeneinander und es ist zu beleuchten, wie es um deren konkrete inhaltliche Ausgestaltung bestellt ist. Zu beantworten ist die Frage, ob die Vorschriften größtenteils identisch sind oder in bedeutender Weise voneinander abweichen. Es ist herauszuarbeiten, ob sich in einem Land gar unterschiedliche Grundsätze finden, die es attraktiv machen können, die Eheschließung oder Scheidung in einem Bundesstaat der in einem anderen vorzuziehen.

Weiterhin herauszuarbeiten sind insbesondere zwei Aspekte. Erstens die Frage nach den Vorbildern für die rechtliche Ausgestaltung. Zwar ist Spanisch die offizielle Landessprache, aber wurde das spanische Recht auch rezipiert? War die kurze französische Herrschaft während des 19. Jahrhunderts prägend und welche Rolle spielt die Nähe zu den Vereinigten Staaten? Zweitens, welche Rolle spielt die Kirche in Bezug auf die Ehe? Auch wenn in Mexiko verfassungsrechtlich die Trennung von Staat und Kirche besteht, so liegt doch die Vermutung nahe, dass in einem Staat, in dem offiziell über 80 % der Einwohner katholischen Glaubens sind,⁷ das kanonische Recht nicht gänzlich ohne Einfluss war bzw. ist.

Die Beantwortung all dieser Fragen wird angestrebt und soll in eine abschließende Bewertung münden. Für die aufgeworfenen Probleme, die sich einerseits durch die materiellrechtlichen Normierungen selbst, andererseits durch die Mannigfaltigkeit der Rechtsordnungen ergeben, soll ein Lösungsansatz angeboten werden. Dieser muss jedoch zwingend die Eigenheiten des mexikanischen Systems berücksichtigen. Denn dem dortigen Rechtssystem lediglich einen „europäischen Stempel aufzudrücken“ würde bedeuten, über 150 Jahre gelebten Rechts unbeachtet zu lassen und eine Art „Rechtsmissionierung“ zu betreiben, die hier vollkommen fehl am Platze wäre.

Der Aufbau der Arbeit ist orientiert an den aktuellen gesetzlichen Ausgestaltungen in den einzelnen Bundesstaaten und deren Behandlung in der mexikanischen Literatur. Vorweg erfolgt eine Einordnung in den geschichtlichen und kulturellen Hintergrund, um die heutige Ausgestaltung besser nachvollziehen zu können. Sodann werden die gesetzlichen Vorschriften ausführlich dargestellt und miteinander verglichen. Hierbei wird mit dem Ausgangspunkt einer jeden Ehe, der Eheschließung, begonnen. Es folgt die Beschäftigung mit den Ehwirkungen, deren Relevanz für eine mögliche Scheidung gerade wegen des noch herrschenden Verschuldensprinzips nicht von der Hand zu weisen ist. Daran

7 Nach Angaben des INEGI gehörten 87,8 % der Bevölkerung im Jahr 2000 der katholischen Konfession an, abrufbar unter www.inegi.com.mx, zuletzt abgerufen am 24.5.2009.

schließt sich das Kernstück der Arbeit an, und zwar die Auseinandersetzung mit der Ehescheidung in den einzelnen Bundesstaaten und ihre Wirkungen für die (ehemaligen) Ehegatten untereinander. Die Relevanz der Scheidung in ihrer konkreten Ausgestaltung für den Rechtsalltag wird durch Bezugnahme auf statistische Daten komplettiert. Diese Kenntnis der Ausgangssituation, des Ist-Zustandes, ist unerlässlich für die immer wieder einfließende kritische Bewertung. Mögliche Probleme sollen herausgestellt und Vorschläge gemacht werden, die auf eine Modernisierung dieses Rechtsgebietes zielen.

II. Der mexikanische Staat. Geschichte und heutiger Staatsaufbau

A. Entwicklung des Föderalismus unter besonderer Berücksichtigung der historischen Geschehnisse

Prägend für den Föderalismus in Mexiko waren insbesondere die ersten 50 Jahre nach der Unabhängigkeit im Jahr 1821, die die Lösung aus dem Vizekönigreich Neuspanien mit sich brachte und damit einen eigenständigen Staat. Erst im Anschluss an diesen Entstehungsprozess trat eine Zeit größerer Stabilität ohne fundamentale Neuerungen ein. Aus diesem Grund soll ein besonderes Augenmerk auf den historischen Kontext des 19. Jahrhunderts gelegt werden.⁸

Als Beginn des mehr als zehn Jahre andauernden Kampfes um die nationale Unabhängigkeit vom Mutterland Spanien wird der am 16. September 1810 von *Miguel Hidalgo y Costilla* gemachte „*Grito de Dolores*“ angesehen, der Aufruf, sich gegen die Autorität des spanischen Vizekönigreichs zu erheben.⁹ Doch erst 1821, mit der Unterzeichnung des Vertrags von Córdoba¹⁰ durch den letzten spanischen Vizekönig, *Juan O'Donojú*, erkannte Spanien endgültig die mexikanische Unabhängigkeit an.¹¹

Danach folgte eine turbulente Zeit mit der Suche nach einer eigenen staatlichen Identität. In der Zeitspanne von 1821 bis zur Stabilisierung 1867 mit der endgültigen Wiederherstellung der Republik war Mexiko politisch tief greifen-

8 Ausführlich zur historischen Entwicklung Mexikos: Meyer/Shermma, S. 285 ff.

9 Vgl. Emmerich, S. 26 Fn 101.

10 Der spanische Text ist abrufbar auf <http://www.juridicas.unam.mx/infjur/leg-legmexfe.htm> unter „Documentos Constitucionales Historicos“; abgerufen am 20.4.2009.

11 Zamora u. a., S. 18 f.

den Wandeln unterworfen.¹² Der Unabhängigkeit folgte unmittelbar eine kurze Zeit (1822-1823), in der Mexiko ein zentralistisches Kaiserreich mit *Agustín de Iturbide* an seiner Spitze war. Danach wurde die Bundesrepublik der „Vereinigten Mexikanischen Staaten“ ins Leben gerufen.¹³

Mit der Unabhängigkeit stand die junge Nation erstmals vor der Möglichkeit, aber auch der Notwendigkeit zur autonomen Regelung aller rechtlichen Angelegenheiten. Vorrangig geklärt werden mussten in dieser Zeit der Neuorientierung politische Grundsatzentscheidungen. Zusammengefasst lief alles auf eine Frage hinaus: Welche Ziele standen tatsächlich hinter der Unabhängigkeit?

Hierauf glaubten zwei unterschiedliche Strömungen eine Antwort zu haben. Auf der einen Seite stand eine liberale Bewegung, deren Anhänger sich als „intellektuelle Erben der französischen und amerikanischen Revolutionen“¹⁴ verstanden. Sie propagierten die Freiheit des Individuums sowie eine Dezentralisierung der Regierungsmacht und wollten zu diesem Zweck überkommene Strukturen mit der katholischen Kirche in einer führenden Position aufbrechen.¹⁵ Auf rechtlicher Ebene war es ihr Ziel ein neues, auf mexikanische Bedürfnisse zugeschnittenes Zivilgesetzbuch (ZGB) nach europäischem Vorbild (insbesondere dem französischen Code Civil von 1804) einzuführen sowie eine Bundesverfassung nach US-amerikanischem Muster.¹⁶ Auf der anderen Seite standen die Konservativen, die der katholischen Kirche verbunden waren und sich dafür aussprachen, ein zentralistisches System aufrechtzuerhalten. Ihrer Ansicht nach barg ein föderalistisches System die Gefahr eines Auseinanderfallens der jungen Republik, da sie die Erfahrungen der USA für nicht auf Mexiko übertragbar hielten. Bei den Arbeiten zu der Verfassung von 1824¹⁷ wurden diese unterschiedlichen politischen Strömungen deutlich, die in den darauf folgenden Jahrzehnten für innere Spannungen sorgen und die junge Nation viel Energie kosten sollten.

12 Das wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, dass in der Zeit von 1824 bis zur Annahme einer neuen Verfassung im Jahre 1857 der Inhaber des Präsidentenamtes 44 Mal wechselte. Vgl. auch Arrom, JFH 1985, 305 (306).

13 Dies geschah am 31.1.1824 durch die Acta Constitutiva de la Federación. Diese und die Mehrheit der Gesetzestexte des 19. Jahrhunderts sind bei Dublan und Lozano, Legislación Mexicana, zu finden, die auch online abrufbar sind unter <http://www.biblio.web.dgsca.unam.mx/dublanylozano>, zuletzt abgerufen am 20.4.2009. Siehe auch die Quelle in Fn 10.

14 Meyer/Shermma, S. 313.

15 Encyclopedia of Mexico, „Liberalism“, S. 738 ff.; González, S. 56; Zamora u. a., S. 18.

16 Emmerich, S. 29; Encyclopedia of Mexico, „Liberalism“, S. 738 ff.

17 Constitución Federal de los Estados Unidos Mexicanos vom 4.10.1824.

Die Liberalen setzten sich mit einem Verfassungsentwurf durch, der sehr an der amerikanischen Verfassung orientiert war¹⁸ und einen föderalistischen Staatsaufbau vorsah mit einer aus 19 Bundesstaaten und vier Territorien bestehenden Bundesrepublik.¹⁹ Diese Entscheidung war zum einen dem Umstand geschuldet, dass man dies als Möglichkeit begriff, das riesige Territorium des Landes²⁰ zusammenzuhalten, zum anderen war es eine Abwehrreaktion gegen das frühere zentralistische System der Spanier.²¹

Die Verfassung von 1824 legte fest, dass Mexiko eine repräsentative Bundesrepublik mit drei Gewalten sein sollte (Art. 4, 6) und bestimmte die katholische Religion zur Staatsreligion (Art. 3). Die Bundesstaaten besaßen bereits eigene Gesetzgebungskompetenzen (vgl. Art. 161 II) und das auf allen Gebieten, die nicht eindeutig dem Bund zugewiesen waren (Art. 50), so zum Beispiel dem Zivilrecht. Das Interlokale Privatrecht wurde durch die sog. *Full Faith and Credit Clause* geregelt.²² Doch war diese Verfassung nicht von Dauer. Bereits 1835 wurde mit der Verabschiedung einer Reihe von Gesetzen begonnen, die als Basis für eine neue, zentralistische Verfassung dienen sollten; bekannt als *Las Siete Leyes Constitucionales*.²³

Es folgten weitere Jahre politischer Unbeständigkeit, ohne zu einer eindeutigen Entscheidung zu gelangen. Neben diesen inneren politischen Konflikten sah sich Mexiko noch anderen Problemen ausgesetzt: Die Staatsverschuldung war immens, die Wirtschaft des Landes am Boden und Grenzstreitigkeiten mit den USA ließen auch außenpolitisch keine Ruhe aufkommen.²⁴ All diese Faktoren bewirkten eine chaotische Ausgangslage für die junge Nation und so ist es zu erklären, dass die Phase der Orientierung und Konsolidierung etwa 50 Jahre andauerte.

Stabilere Verhältnisse brachen erst wieder mit der Verfassung von 1857 an, wenn auch nicht unmittelbar. Sie war eine Fortführung der liberalen Reformgesetze der ersten Phase (1855-1856) und brachte eine große Beschneidung des kirchlichen Einflusses mit sich. Außerdem enthielt sie in ihrem Art. 72 einen

18 Meyer/Shernma, S. 313; teilweise übernahm die mexikanische Verfassung sogar den amerikanischen Text in wortwörtlicher Übersetzung. Sánchez Cordero, RMD 2004, 311 (322).

19 Alba, S. 71.

20 Carbonell Sánchez, MLR 2005, 81 (82 f.).

21 Emmerich, S. 27; Zamora u. a., S. 19.

22 Zu dieser Bestimmung, die mit ihrem amerikanischen Pendant vom Wortlaut her übereinstimmt, vgl. ausführlich von Sachsen, Erbrecht, S. 134 ff.; Emmerich, S. 102 ff. sowie Garcia Moreno/Díaz Alcántara, RIJ 1982, 33 (33 ff.).

23 Siehe auch Fn 10.

24 Zamora u. a., S. 19, 21.

Katalog der Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes. Dieser war abschließend und erwähnte das Zivilrecht nicht. Damit war die Kompetenz auf diesem Gebiet den Bundesstaaten überlassen (Art. 117).²⁵ Das Interlokale Privatrecht wurde durch Art. 115 geregelt, der im Wortlaut weitgehend identisch war mit der entsprechenden Vorschrift der Vorgängerverfassung.

Doch die katholische Kirche wollte sich mit der ihr zugewiesenen Rolle nicht abfinden und so kam es zwischen 1858-1861 zu den sog. Reformkriegen,²⁶ die die Liberalen schließlich für sich entscheiden konnten. Während dieser Zeit gab es zwei Regierungen: eine konservativ-zentralistische in Mexiko-Stadt und eine liberal-föderalistische unter der Führung von *Benito Juárez*, die zunächst von Stadt zu Stadt wanderte und sich dann in *Veracruz* niederließ. Im vorletzten Kriegsjahr 1859 hatte *Juárez*, seinen Sieg schon vorausnehmend, bereits die Reformgesetze der zweiten Phase erlassen. Diese zielten vornehmlich auf die Trennung von Staat und Kirche, z. B. durch die Enteignung der Kirchenbesitze, die Verstaatlichung von Friedhöfen und Bildung etc.²⁷

Zwar kehrte 1864-1867 mit der französischen Intervention unter *Kaiser Maximilian* noch ein letztes Mal ein zentralistisches System in Mexiko ein, aber in der Folge wurde mit dem endgültigen Sieg der Liberalen aus Mexiko eine laizistisch geprägte Bundesrepublik mit föderalem Staatsaufbau. Dieses Prinzip wird auch in der noch heute gültigen Verfassung von 1917²⁸, die nach der Revolution von 1910 verabschiedet wurde, aufrecht erhalten. Ebenso wie ihre Vorgängerin von 1857, die bis 1917 in Kraft war und an der sie sich stark orientiert, sieht die *Constitución Política de los Estados Unidos Mexicanos* einen abschließenden Zuständigkeitskatalog für den Bund vor, der das Zivilrecht nicht erwähnt. Damit fällt es in die Zuständigkeit der Bundesstaaten.²⁹ Das Interlokale Privatrecht wird grob durch Art. 121 geregelt.

Durch diesen zusammenfassenden Rückblick auf das Land während seiner Anfänge als Republik ist erkennbar, dass Mexiko bereits seit seiner ersten Verfassung von 1824, wenn auch mit Unterbrechungen, eine föderale Struktur aufweist und die Zuständigkeit für die Gesetzgebung im Zivilrecht schon immer bei den Gliedstaaten lag.

25 Sánchez Cordero, RMD 2004, 311 (322, 326). Zur Entwicklung der Kompetenzverteilung: Serna de la Garza, *Federalismo*, S. 313 ff.

26 Siehe hierzu *Encyclopedia of Mexico*, „Wars of Reform“, S. 1601 ff.

27 Güitrón Fuentes, RFD 2003, 199 (215).

28 D. O. 5.2.1917.

29 von Sachsen, *Erbrecht*, S. 31 f.